

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1969	Nummer 52
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 7830	20. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	596
2053	25. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Schutz diplomatischer und konsularischer Missionen in der Bundesrepublik	596
214	13. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Enteignungsrecht; Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb unterirdischer Rohrtransportleitungen	596
2170	14. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	597
236 223	20. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen — 1968 —	602

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
14. 3. 1969	Bek. — Bürger, es geht um Deine Gemeinde; Ausschreibung des Landeswettbewerb 1969 602

I.2000
7830**Dienst- und Fachaufsicht
über die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 3. 1969 — I B 3 — a — 3.310

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, die Einrichtungen des Landes sind, wird von den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld (zuständig für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln) obliegt dem Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bek. v. 7. 7. 1966 — S.M.B. NW. 2000).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— M.B. NW. 1969 S. 596.

2053

**Schutz
diplomatischer und konsularischer Missionen
in der Bundesrepublik**RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1969 —
IV C 2 — 672

- 1 In letzter Zeit waren wiederholt diplomatische und konsularische Niederlassungen fremder Staaten in der Bundesrepublik das Ziel aggressiver Demonstrationen. Dabei wurden in eklatanter Weise das Hausrecht verletzt und nicht unbedeutende Sachbeschädigungen verübt.
- 2 Das Auswärtige Amt hat dagegen eindringliche Vorstellungen erhoben und darauf hingewiesen, daß nach den völkerrechtlichen Bestimmungen die Bundesrepublik gehalten ist, die Niederlassungen zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen). Das Auswärtige Amt hat ferner geltend gemacht, daß — abgesehen von Schadenersatzansprüchen — damit zu rechnen ist, daß in Staaten, deren Missionen in der Bundesrepublik nicht den gebührenden Schutz finden, die deutschen Missionen ebenfalls nicht mehr ausreichend geschützt werden und darüber hinaus eine den Interessen der Bundesrepublik abträgliche Verschlechterung der Beziehungen zu den betroffenen Staaten zu befürchten ist.
- 3 Im Hinblick auf die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und die erheblichen Folgen, die sich aus ihrer Vernachlässigung ergeben können, bitte ich, dem Schutz der Missionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Übergriffen nachdrücklich entgegenzutreten.

— M.B. NW. 1969 S. 596.

214

**Enteignungsrecht
Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
zur Verlegung und zum Betrieb unterirdischer
Rohrtransportleitungen**RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1969 —
I C 4/17 — 81.1

In der Vergangenheit sind bei der Begründung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für den Bau und Betrieb unterirdischer Rohrtransportleitungen für Gase und Flüssigkeiten im Enteignungsverfahren die Pflichten des Eigentümers nur in einer sehr allgemeinen Form festgelegt worden. Im Regelfall sind die Dienstbarkeiten so formuliert, daß innerhalb des der Breite nach in Metern festgelegten Schutzstreifens keine baulichen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden dürfen. Dieses dem Eigentümer auferlegte gene-

relle Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen läßt nicht ohne weiteres erkennen, wie weit rein tatsächlich die Befugnisse des Eigentümers im Einzelfall reichen. Da es dem Eigentümer meistens unmöglich ist, ohne eingehendere Nachforschungen zu entscheiden, ob bestimmte Handlungen leitungsgefährdend sind oder nicht, trägt er das Risiko des Schadens, der von ihm durch Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens verursacht wird. Wenn es bislang in der Praxis nicht zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen ist, so beruht das darauf, daß die bisher verlegten Leitungen im allgemeinen so tief liegen, daß sie durch herkömmliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen der Landwirtschaft nicht gefährdet werden.

Die bisherige Praxis kann heute nicht mehr unverändert beibehalten werden. Aus verschiedenen Gründen geht die Landwirtschaft in zunehmendem Maße zu einer Tiefenbearbeitung des Bodens (zum Beispiel Dränungen, Tiefendüngung, Brechung von Ortstein) über. Derartige Arbeitsmethoden erreichen zuweilen eine Tiefe von 1 Meter und mehr. Mit Rücksicht auf diese veränderten Verhältnisse muß künftig bei Enteignungsverfahren zur Verlegung von Rohrleitungen geprüft werden, ob evtl. Tiefenbearbeitungsmaßnahmen auf die Verlegung der Leitung von Einfluß sein können. Außerdem ist eindeutiger als bisher festzulegen, welche Maßnahmen für den Eigentümer im Einzelfall erlaubt sind. Hierzu bestimme ich im einzelnen folgendes:

1. Im Bereich landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung stellen Tiefenbearbeitungsmaßnahmen trotz ihrer gestiegenen Bedeutung auch heute noch eine Ausnahme dar. Sie sind aber als normale Nutzung des Grundstücks durch den Eigentümer anzusehen. Wird im Wege der Enteignung ein Grundstück mit einer Dienstbarkeit belastet, so muß geprüft werden, ob Tiefenbearbeitungsmaßnahmen auf diesem Grundstück möglich und sinnvoll sind. Wird diese Frage bejaht, so muß

entweder nach dem das Enteignungsrecht beherrschenden Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs eine so tiefe Verlegung der Rohrleitungen gefordert werden, daß Tiefenbearbeitungsmaßnahmen eindeutig erlaubt sind (vgl. hierzu unten Nummer 2),

oder es muß, weil aus wichtigen Gründen (z. B. sicherheitstechnische oder wasserwirtschaftliche Schwierigkeiten, wirtschaftlich unvermeidbare Kostensteigerung) eine das übliche Maß überschreitende Tiefenverlegung der Leitung nicht in Betracht kommt, geprüft werden, in welchem Ausmaß der vom Eigentümer geforderte Verzicht auf Tiefenbearbeitung bei der Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden muß.

Ob Tiefenbearbeitungsmaßnahmen auf dem vom Enteignungsverfahren betroffenen Grundstück möglich und sinnvoll sind, ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durch eine gutachtliche Äußerung der Landwirtschaftskammer (evtl. der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder im rheinischen Landesteil der Landbauausstellen „Bergisch Land“ in Bensberg, „Rur-Erft“ in Düren und „Niederrhein“ in Krefeld und im westfälisch-lippischen Landesteil der Bezirksstellen für Agrarstruktur in Arnsberg, Dortmund, Münster und Lage) festzustellen.

2. Nachdem in der Vergangenheit dem Eigentümer durch die Dienstbarkeit in der bisher üblichen Formulierung nur allgemein die Verpflichtung auferlegt wurde, sich aller leitungsgefährdenden Einwirkungen zu enthalten, ist für die Zukunft klar und eindeutig zu sagen, welche Maßnahmen dem Eigentümer auf jeden Fall erlaubt sind. Dies geschieht durch folgende Ergänzung des Textes der Dienstbarkeit im Anschluß an das generelle Verbot leitungsgefährdender Einwirkungen:

„Der Eigentümer ist berechtigt, Bodenbearbeitungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen bis zu einer Tiefe von unter der Erdoberfläche vorzunehmen. Tieferer Bodenbearbeitungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Berechtigten. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Sicherheit der Leitung oder des Leitungsbetriebes dies erfordert. Verringert sich nach Verlegung der Leitung die Höhe der vorgeschriebenen Erdüberdeckung (Abstand zwischen Rohrscheitel und der Erdoberfläche) durch

Maßnahmen, die der Eigentümer oder andere Personen mit seinem Einverständnis vorgenommen haben, so wird das Recht zur erlaubnisfreien Tiefenbearbeitung in dem Ausmaß der Verringerung beschränkt."

Das Ausmaß der Tiefenbearbeitung, die ohne Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden darf, ist in cm für jedes zu belastende Grundstück konkret anzugeben. Es ist zu bemessen nach der im Planfeststellungsbeschluß festzulegenden Erdüberdeckung über dem Rohrscheitel abzüglich 50 cm. Wird also beispielsweise das Rohr mit 120 cm Erdüberdeckung verlegt, so ist das Maß der ohne Zustimmung erlaubten Tiefenbearbeitung in der Dienstbarkeit mit 70 cm anzugeben. Sind nach Ansicht des Unternehmens Veränderungen der Eroberfläche zu erwarten, welche geeignet sind, die ursprünglich vorgesehene Höhe der Erdüberdeckung zu vermindern, wie z. B. durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen oder Witterungseinflüsse (Wind oder Regen), so ist auf Antrag des Unternehmers im Planfeststellungsbeschluß eine entsprechende größere Erdüberdeckung über dem Rohrscheitel festzulegen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

— MBL. NW. 1969 S. 596.

2170

**Bestimmungen
über die Förderung von Baumaßnahmen freier
gemeinnütziger und kommunaler sozialer
Einrichtungen aus Mitteln
des Arbeits- und Sozialministers**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1969 —
IV A 3 — $\frac{5700.0}{5700.3}$

Mein RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBL. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

Abschnitt VI:

6.1 Für Kapitalmarktdarlehen, die im Rahmen des für ein Krankenhausbauvorhaben eines freien ge-

meinnützigen Trägers genehmigten Finanzierungsplans (Anlage 5 a B. 1) aufgenommen sind und deren Laufzeit mindestens 20 Jahre beträgt, können Tilgungszuschüsse gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen sind solche, deren Gläubiger eine Kapitalsammelstelle ist.

- 6.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Tilgungszuschusses ist der Nachweis, daß der Darlehensschuldner über die für Darlehenstilgungen benötigten Mittel nicht verfügt. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn und sobald die Jahrestilgung aller aufgenommenen Investitionsdarlehen (einschl. Landesdarlehen) 70 v. H. des dem Träger nach der Landespreisverordnung über Regelung der Krankenhauspflegesätze in der jeweiligen Fassung zustehenden Abschreibungsbetrages übersteigt. Darlehen, deren Tilgungsleistungen kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen der Baufinanzierung an Stelle von Baukostenzuschüssen übernommen haben, bleiben dabei außer Betracht.
 - 6.3 Die Tilgungszuschüsse werden in Höhe der planmäßigen Tilgung festgesetzt und können so lange gewährt werden, bis die Summe der Zuschüsse 25 v. H. des Darlehens / der Darlehen (Nummer 6.1) erreicht hat, längstens jedoch 15 Jahre. Sie werden unter Zugrundelegung des Tilgungsplanes in Jahresraten bewilligt und mit den erforderlichen Teilbeträgen rechtzeitig vor der Fälligkeit ausbezahlt.
 - 6.4 Die Zuschußanträge sind mit Formblatt (Muster Anlage 4) zu stellen.
 - 6.5 Die Zuschußempfänger haben die bestimmungsgemäße Verwendung der ihnen für das jeweilige Rechnungsjahr gezahlten Tilgungszuschüsse der Bewilligungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung des Darlehensgläubigers, daß die fälligen Tilgungsraten pünktlich entrichtet worden sind, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres nachzuweisen.
 - 6.6 Diese Bestimmungen dieses Abschnittes finden erstmalig Anwendung in den Fällen, in denen 1969 eine Erstbewilligung ausgesprochen wird.
2. Die Anlagen 4 und 4 a werden durch die beigefügten Anlagen 4 und 4 a ersetzt.

....., den 19.....
 Antragsteller

An den
 Regierungspräsidenten

Antrag
 auf Bewilligung eines Tilgungszuschusses

I.

1. Antragsteller (Eigentümer des Krankenhauses):
2. Name des Krankenhauses:
3. Vereins-, Handels-, Genossenschaftsregister beim Amtsgericht in
 Nr.
4. Spitzenverband:
5. Fernruf:
6. Bankkonto: Nr. bei
7. Art der Buchführung:
8. Gesetzlicher Vertreter:
9. Leiter der Verwaltung:
10. Sind oder waren gegen den Antragsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter Zwangsvollstreckungen, Offenbarungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig?

11. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

12. In Übereinstimmung mit Anlage 5 a Teil B des Antrages vom 19.....
 auf Bewilligung eines Landesdarlehens für die Baumaßnahme
 sind folgende Darlehen aufgenommen:

Tilgung 19.....
 DM

I. Kapitalmarktdarlehen

- | a) | DM | Gläubiger |
|------------|-------|-----------|
| Nennbetrag | | |
| | | |
| b) | DM | |
| | | |
| c) | DM | |
| | | |
| d) | DM | |
| | | |

II. Darlehen aus öffentlichen Mitteln

- a) DM Landesdarlehen
b) DM Darlehen der Hilfskasse
c) DM Kommunaldarlehen

III. Sonstige Darlehen

- a) DM
b) DM
c) DM

13. Andere Investitionsdarlehen

- a) DM Gläubiger
-
- Verwendungszweck
- b) DM
-
- c) DM
-
- d) DM

- | | | |
|-----|---|----|
| 14. | Summe der Tilgungen | |
| 15. | Dazu kommunaler Zuschuß | DM |
| 16. | Tilgung aus Mitteln des Antragstellers | DM |
| 17. | Abschreibungsbetrag nach § 7 Abs. 3 und 4 der geltenden Landespreisverordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze | |
| | anerkannte Betten x DM (Pflegesatzgr.) | DM |
| | = DM, davon 70 v. H. = | DM |
| 18. | Betrag Nr. 16 größer als Nr. 17 Ja:Nein | |

Wir beantragen, einen Tilgungszuschuß in Höhe von 25 v. H. des Nennbetrages / der Nennbeträge des Darlehens / der Darlehen Nr. 12 I a), 12 I b), 12 I c), 12 I d) zu gewähren.

Wir erklären, daß weder das Krankenhaus noch sein gesetzlicher Vertreter Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

Wir versichern, daß unsere Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen.

Wir verpflichten uns, den Zuschuß zur pünktlichen Darlehenstilgung zu verwenden und jede Änderung des Abschreibungsbetrages (Nr. 17) unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

den 19

(L.S.)

Unterschrift

Anlagen: Zins- und Tilgungspläne für jedes in Nr. 12 und 13 angegebene Darlehen mit veränderlichen Tilgungsbeträgen, soweit sie noch nicht vorgelegt sind.

....., den 19.....
(Bewilligungsbehörde)

An

```
in .....

```

Bewilligungsbescheid Nr.
(Tilgungszuschuß)

1. Auf Antrag vom bewillige ich Ihnen nach Maßgabe
des Erlasses des Arbeits- und Sozialministers vom 1969
— IV A 3 — $\frac{5700,0}{5700,3}$ — einen Zuschuß von DM
in Worten: " Deutsche Mark
2. Der Zuschuß ist zur Tilgung des / der unter Nr. 12 und 12 des Antrages
..... aufgeführten Darlehens / Darlehen zu verwenden.
3. Der Zuschuß wird in den sich aus dem vorgelegten Tilgungsplan ergebenden Teil-
beträgen rechtzeitig zu den Fälligkeiten der Annuitäten in den Jahren 19 bis 19
von der Regierungshauptkasse zu Lasten des Einzel-
planes 06 des Landeshaushalts ausgezahlt, solange die Voraussetzungen der Nr. 6.2
der Bestimmungen erfüllt sind.

Auszahlungsplan:

[illegible]

..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM
..... 19.....	DM	 19.....	DM

4. Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses unrichtige Angaben über die Voraussetzungen der Bewilligung enthält oder die Änderung einer Bewilligungsvoraussetzung mir nicht rechtzeitig angezeigt wird. In diesen Fällen sind die bereits gezahlten Zuschußteile zurückzuerstatten und Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
5. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nicht abgetreten werden.
6. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist mir durch Vorlage einer Bescheinigung des Darlehensgläubigers, daß die Tilgungsraten pünktlich entrichtet wurden, bis zum 28. 2. der auf die Auszahlung folgenden Jahre nachzuweisen. Ihre Prüfung bleibt dem Landesrechnungshof sowie einer sonstigen vom Land beauftragten Stelle vorbehalten.

.....
(Unterschrift)

Bez.: RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBL. NW. 2170).

An die Regierungspräsidenten

236

223

Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen — 1968 —

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1969 — V A 1 / V C 2 — 7.86 / 4.22

Der Bundesschatzminister hat die vom „Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen“ aufgestellten und im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin — München, erschienenen „Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen — 1968 —“ herausgegeben. Diese Richtlinien sind im Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung ab sofort bei der Planung und beim Bau staatlicher Schulen zu beachten.

Die darüber hinaus zu beachtenden Gesichtspunkte sind in den Absätzen 2 und 3 meines RdErl. v. 28. 12. 1965 (SMBL. NW. 236) festgelegt.

Den Trägern anderer öffentlicher und privater Schulen wird empfohlen, sich der vorgenannten Richtlinien bei ihren Schulbauvorhaben ebenfalls zu bedienen. Soweit die Richtlinien für den Bau von Berufsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 22. 7. 1959 (SMBL. NW. 22303) an die künstliche Beleuchtung höhere und weitergehende Anforderungen stellen, gelten diese unverändert fort.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz-, Innen- und Kultusminister.

— MBL. NW. 1969 S. 602.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Bürger, es geht um Deine Gemeinde Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1969

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 3. 1969 — II 2 — 0.285 — 164/69

Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt

der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und

in Zusammenarbeit mit

dem Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und

dem Nordrhein-Westfälischen Städtebund

den zweiten Landeswettbewerb aus:

Bürger, es geht um Deine Gemeinde

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

① Sinn des Wettbewerbs

Sinn dieses Wettbewerbs ist es, Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen auszuwählen, die vorbildlich und unter lebendiger Anteilnahme ihrer Bürger ihre städtebauliche Entwicklung nach den Grundsätzen und Zielen des Bundesbaugesetzes, des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms und der Landesbauordnung vorbereiten und verwirklichen und sich durch besondere kommunale oder private Leistungen auszeichnen.

② Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Gemeinden der Größenordnung von 3 000 bis 50 000 Einwohnern.

Der Landeswettbewerb wird in drei Gemeindegruppen, die ggf. unterteilt werden können, durchgeführt:

- a) Gemeinden von etwa 3 000 bis 10 000 Einwohnern,
- b) Gemeinden von 10 000 bis 30 000 Einwohnern,
- c) Gemeinden von 30 000 bis 50 000 Einwohnern.

Bei einer Teilnahme bis zu 20 Gemeinden wird
1 Landessieger je Gemeindegruppe,
bei über 20 Gemeinden werden
2 Landessieger je Gemeindegruppe ermittelt.

Die Landessieger werden vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bis zum 30. Juni 1970 zur Teilnahme an dem gleichartigen zweiten Bundeswettbewerb

T.

Bürger, es geht um Deine Gemeinde
angemeldet.

Den Bundeswettbewerb haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

der Deutsche Gemeindetag

der Deutsche Landkreistag

der Deutsche Städtebund

der Deutsche Städtetag und

die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft

ausgeschrieben.

Die Geschäftsführung für den Bundeswettbewerb liegt in der Hand der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

③ Beurteilung der Leistungen

Unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde und ihrer Finanz- und Verwaltungskraft werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet (siehe Erläuterungen I):

A. Städtebauliche Planung

1. Interkommunale Zusammenarbeit
2. Anpassung an die Ziele der Landesplanung
3. Anpassung an die Auswirkungen der kommunalen Neugliederung
4. Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)
5. Planerische Vorbereitung für die Erneuerung (Sanierung) und Entwicklung der Gemeinden

B. Verwirklichung der Planung

1. Bodenordnung
2. Erschließung der Baugebiete
3. Errichtung von Gemeindebedarfsanlagen
4. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

C. Der Allgemeinheit dienende Anlagen

1. Öffentliche Gebäude
2. Soziale und kulturelle Einrichtungen
3. Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen
4. Verkehrsanlagen
5. Grün- und Wasserflächen
6. Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

D. Bauordnungsmaßnahmen

1. Baugestaltung und Regelung der Außenwerbung
2. Schutz historischer Gebäude und Denkmäler
3. Gestaltung der Vorgärten

E. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

1. Mitarbeit der Bürger bei Gemeinschaftsaufgaben
2. Pflege privater Häuser und Gärten
3. Pflege unbebauter Grundstücke
4. Pflege von Siedlungen und Kleingartenanlagen

4 Prüfungskommission

Eine sachverständige Prüfungskommission, die vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag und im Benehmen mit

dem Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Nordrhein-Westfälischen Städtebund und

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden den teilnehmenden Gemeinden nach Ablauf des Meldetermins mitgeteilt. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

5 Auszeichnungen

Den Gemeinden, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, werden Geld- und Ehrenpreise verliehen. Es ist vorgesehen, den teilnehmenden Gemeinden eine Anerkennungsgeld- und den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten.

6 Anmeldung zum Wettbewerb

T. Die Teilnahme am Landeswettbewerb kann ab sofort bis spätestens zum 30. April 1969 beim

Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstr. 8 mit dem Kennwort „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ gemeldet werden.

Die teilnehmenden Gemeinden werden zu einer Vorbesprechung eingeladen.

T. Die erforderlichen Unterlagen (siehe Erläuterungen II) müssen spätestens bis 30. September 1969 vorliegen.

Erläuterungen I

zur Beurteilung der Leistungen

Der Beurteilung der Leistungen sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Unterlagen zugrunde zu legen:

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)
3. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. S. 591)
4. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, zuletzt geändert durch das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) in Verbindung mit der Grünen Charta von der Mainau vom 20. April 1961
5. Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 229) mit Durchführungsverordnungen
6. Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV. NW. 1962 S. 373)
7. Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (MBl. NW. 1964 S. 1205), Landesentwicklungsplan I vom 28. 11. 1966 (MBl. NW. 1966 S. 2260)
8. Immissionsschutzgesetz vom 30. 4. 1962 (GV. NW. 1962 S. 225 / SGV. NW. 7129) mit Durchführungsverordnungen
9. Gewerbeordnung in der z. Z. gültigen Fassung
10. Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und Landeswassergesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), beide in der geltenden Fassung

A. Städtebauliche Planung

1. Interkommunale Zusammenarbeit

Bei Entwicklungen, die über einzelne Gemeinden hinausgehen, ist interkommunale Zusammenarbeit

von besonderer Bedeutung und wird entsprechend bewertet.

2. Anpassung an die Ziele der Landesplanung
Auf die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Landesplanung wird Wert gelegt.

3. Anpassung an die Auswirkungen der kommunalen Neugliederung

Die kommunale Neugliederung, insbesondere der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu Großgemeinden, erfordert in der Regel besondere planerische Überlegungen zur sinnvollen Integration der Ursprungsgemeinden in die neue kommunale Einheit (z. B. Schaffung neuer Zentren, Verkehrsverbindungen, Wandel der Infrastruktur).

4. Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

a) Zu beurteilen ist der Flächennutzungsplan einschließlich Bestandsaufnahmen (§§ 5 ff. BBauG), ggf. der Gemeinsame Flächennutzungsplan (§ 3 BBauG) oder der Flächennutzungsplan eines Planungsverbandes (§ 4 BBauG). Insbesondere ist zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG enthaltenen Grundsätze unter Beachtung neuzzeitlicher städtebaulicher Vorstellungen berücksichtigt sind. Sonderplanungen, insbesondere z. B. für Verkehr, Wasserwirtschaft und Landschaftsgestaltung sowie agrarstrukturelle Rahmenpläne und ihre Abstimmung mit der Bauleitplanung sind in die Beurteilung einzubeziehen.

- b) Bebauungspläne

Zu beurteilen sind die Bebauungspläne (§§ 8 ff. BBauG). Dabei wird zu prüfen sein, ob Bebauungspläne in dem jeweils erforderlichen Umfang aufgestellt worden sind. Satz 2 der Erläuterung zum Flächennutzungsplan gilt entsprechend. Ferner ist zu werten, welche Maßnahmen die Gemeinde zur Qualitätssteigerung ihrer Bebauungspläne getroffen hat, ob sie ggf. städtebauliche Wettbewerbe veranstaltet oder Gutachter eingeschaltet hat. Neben den Bebauungsplänen können auch fachliche Teilpläne z. B. für den Verkehr, für die Landschaftsgestaltung, für die städtebauliche Gestaltung, für die Bodenordnung sowie Modelle bewertet werden.

5. Planerische Vorbereitungen für Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierzu zählen Bestandsaufnahmen, Untersuchungen und Erhebungen über die für Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Gebiete sowie Vorschläge zu deren Neugestaltung.

B. Verwirklichung der Planung

1. Bodenordnung

Die Neuordnung bebauter und unbebauter Grundstücke durch Umlegung nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 45 ff.) und die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sind für die räumliche Entwicklung der Gemeinden in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung. Die bodenordnenden Maßnahmen sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

2. Erschließung

Neben der Verkehrerschließung und der Versorgung mit Wasser, Energie und Wärme ist insbesondere die Art und Weise der Abwasserbeseitigung zu bewerten.

3. Errichtung von Gemeinbedarfsanlagen

Die vorhandene und in Vorbereitung befindliche Ausstattung der Gemeinde mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, z. B. Verwaltungsgebäude, Büchereien, Heime für die Jugend und Kindergärten, soll beurteilt werden.

4. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Randzonen der Bebauung und die Freiflächen sind häufig ungeordnet. In diesen Fällen hat die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Verhältnisse am Ortsrand und im Außenbereich sind für den Gesamteindruck einer Gemeinde von Bedeutung und sollen daher bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

C. Der Allgemeinheit dienende Anlagen

Der Zustand der Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, soll beurteilt werden.

Bei den sozialen und kulturellen Einrichtungen ist u. a. besonders an Schulen, Bücherei, Museum, Festhalle, Gemeinschaftshaus, Kindergärten, Krankenhaus und Altenwohnstätten zu denken.

Bei den Erholungs-, Spiel- und Sporteinrichtungen sind die zweckmäßige Lage und Zuordnung zu Schulen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie ggf. die Zusammenfassung der Anlagen zu Sport- und Erholungszentren zu bewerten.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Bemessung und ansprechende Gestaltung der Anlagen zu beurteilen.

Neben den Verkehrsanlagen für den fließenden und ruhenden Verkehr sind insbesondere Fußgängerbereiche und Plätze zu bewerten.

Unter Grün- und Wasserflächen werden Waldungen, Wasserläufe, öffentliche Grünflächen, Friedhöfe u. ä. verstanden.

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind insbesondere Maßnahmen für den Schallschutz im Städtebau, die Beseitigung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs, den Gewässerschutz, den Immissionsschutz und die geordnete Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe zu bewerten.

D. Bauordnungsmaßnahmen

1. Baugestaltung und Regelung der Außenwerbung

Hierzu werden insbesondere Maßnahmen der Gemeinden z. B. der Erlass von Satzungen nach § 103 BauO NW über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie die Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in die Bebauungspläne nach § 9 Abs. 2 BBauG und deren Durchsetzung in der Praxis bewertet.

2. Historische Gebäude, Denkmäler und Stadtgrundrisse

Die Inventarisierung, der Schutz, die Erhaltung und Aufwertung historischer Gebäude und Denkmäler,

insbesondere deren Einbeziehung in die nähere Umgebung unter Berücksichtigung des Sichtbereichs und das Ortsbild werden bewertet.

3. Gestaltung der Vorgärten

Der Gesamteindruck von Straßen und Plätzen wird von der Gestaltung und Nutzung der Vorgärten und Einfriedigungen wesentlich geprägt.

E. Leistungen bürgerschaftlicher Initiative

Zu beurteilen ist

1. inwieweit die Bürgerschaft an den Planungen der Gemeinde Anteil nimmt, z. B. durch Vorschläge und Anregungen einzelner Bürger, durch Mitarbeit von Bürgervereinen oder durch Veranstaltung von städtebaulichen Vorträgen und Ausstellungen und
2. der Gesamteindruck, den die privaten Grundstücke mit ihren baulichen und sonstigen Anlagen machen. Zu beurteilen sind besonders solche Leistungen, die nicht von der Gemeinde, sondern auf Grund privater Initiative der Bürger geschaffen worden sind.

Erläuterungen II

zu Unterlagen, die für die Teilnahme zum Landeswettbewerb erwünscht sind.

1. Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht und ggf. Beiplänen;
Ergebnisse sonstiger Untersuchungen, z. B. sozialologischer, struktureller, wirtschaftlicher, agrarstruktureller Art;
städtebauliche Bestandsaufnahmen, Landschaftsgestaltungspläne.
Diese Pläne sind, soweit sie in etwa das DIN A 1-Format überschreiten, entsprechend verkleinert einzureichen.
2. Übersichtspläne mit Darstellung der Flächen, für die Bebauungspläne aufgestellt sind
3. bis zu 5 Bebauungspläne als Beispiel.
4. Modelle.
5. Kurzer Bericht über die in den letzten Jahren durchgeführten Planungen und wesentlichen Maßnahmen mit Angabe der Planer.
6. Angabe von Leistungen, die einer besonderen bürgerschaftlichen Initiative entspringen.
7. Lichtbilder (13 x 18 cm), die Ausschnitte der zu bewertenden Leistungen zeigen (möglichst in Klarsichtmappen gesammelt).
8. Veröffentlichungen u. a.

— MBl. NW. 1969 S. 602.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.